

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.11.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0408 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5559120		

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007

Vorlage vom: 16.11.2017

Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und um das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007 wird zugestimmt.

Anlagen: Spielapparatesteuer Änderungssatzung 2018

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 16.11.2017

Mit der Änderung der Spielapparatesteuersatzung sollen die Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit erhöht werden. Die aktuellen Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Vergleich mit anderen hessischen Großstädten niedriger.

Daher soll der jetzige Steuersatz für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen in Höhe von 18% auf 20% angehoben werden. Im Zuge dessen werden auch die Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten von 15% auf 17% erhöht.

Alle anderen Großstädte erheben bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ebenfalls 20% der Bruttokasse. Diese Höhe der Steuersätze ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (vgl. hessischer VGH, Beschl.v. 18.07.2012-5 B 1015/12; FG Bremen, Urt. v. 20.02.2014-2 K 84/13 (1) m.w.N.).

Die Steuersätze nach § 4 Abs. 1 a) Nr. 2, Nr. 3 und § 4 Abs. 1 b) und c) unterscheiden sich dagegen nicht von anderen hessischen Großstädten bzw. liegen bereits über dem Durchschnitt und sollen daher nicht geändert werden.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt und soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Darmstadt, den 16.11.2017

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer